

# Das Rathaus



Amtsblatt der Gemeinde Odenthal

Jahrgang 22

21.12.2017

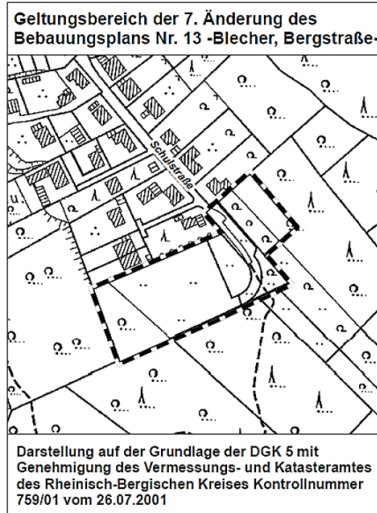
## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 - Blecher, Bergstraße-**

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 - Blecher, Bergstraße- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung und eine Artenschutzprüfung Stufe I.

### **Planziel**

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- soll eine derzeit als Grünfläche und Wald genutzte Fläche am Rand des Ortsteils Blecher planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 13 neuen Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

### **Hinweise**

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- wird während der Dienststunden

*montags bis donnerstags*

*von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr*

*und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr*

*freitags*

*von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr*

*sowie jeden 1. Donnerstag im*

*Monat von 14.00 Uhr bis 18.00*

*Uhr*

im Geschäftsbereich III -Bauen

& Technische Dienste- der Ge-

meinde Odenthal, Alten-

berger-Dom-Straße 29, zu je-

dermanns Einsicht bereitgehal-

ten.

Über den Inhalt des Planes

sowie über die Begründung

wird auf Verlangen Auskunft

erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nach-

stehenden Bestimmungen des

Baugesetzbuchs und der Ge-

meindeordnung NRW wird

hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3

Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsbe-

rechtigte kann Entschädigung

verlangen, wenn die in §§ 39

bis 42 bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der

<p>Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.</p> <p>(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“</p> <p><u>2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:</u></p> <p>„(1) Unbeachtlich werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,</li><li>2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und</li><li>3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“</li></ol>	<p><u>3. Gemeindeordnung NRW 1994</u> <u>§ 7 Abs. 6 Satz 1</u></p> <p>Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</li><li>b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,</li><li>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</li><li>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“</li></ol> <p>Odenthal, den 14. Dezember 2017</p> <p>Der Bürgermeister gez.: Robert Lennerts</p>	
---	--	--